

nische Erkenntnisse, einzusetzende Rohstoffe) nicht geändert haben und die Aussagefähigkeit den Anforderungen der Grundsatzentscheidung entspricht.

(2) Zur Gewährleistung einer schnellen Inbetriebnahme neuer Kapazitäten kann mit der Investitionsvorentcheidung festgelegt werden, daß Grundsatzentscheidungen für nutzungsfähige Teilvorhaben getroffen werden können. Ausgehend von der technischen und ökonomischen Zielstellung für die gesamte Investition sind mit der Investitionsvorentcheidung technische und ökonomische Zielstellungen auch für die Teilvorhaben vorzugeben. Die Teilvorhaben müssen nach ihrer Fertigstellung planmäßig genutzt werden. Dazu gehört, daß die Erzeugnisse bzw. Leistungen des Teilvorhabens abgesetzt, weiterverarbeitet bzw. genutzt werden können. In der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die einzelnen Teilvorhaben ist nachzuweisen, daß die für das gesamte Investitionsvorhaben mit der Investitionsvorentcheidung festgelegten technischen und ökonomischen Zielstellungen eingehalten bzw. verbessert werden. Der Aufwand und die Effektivität für das gesamte Investitionsvorhaben sind spätestens mit der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für das produktionsbestimmende Teilvorhaben nachzuweisen und mit dieser Grundsatzentscheidung zu bestätigen. Bauvorbereitende Maßnahmen dürfen nicht als Teilvorhaben festgelegt werden, mit Ausnahme bei Vorhaben gemäß Abs. 3.

(3) Mit der Investitionsvorentcheidung kann für Investitionen, deren Vorbereitung und Durchführung durch den Ministerrat beschlossen wurde und die umfangreiche bauvorbereitende Maßnahmen beinhalten, die Vorbereitung einer gesonderten Grundsatzentscheidung für die bauvorbereitenden Maßnahmen durch die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke festgelegt werden. Bauvorbereitende Maßnahmen in diesem Sinne sind Geländeerwerb, Verlagerungen, Geländeberäumung, Ingenieur- und verkehrstechnische Erschließung der Baustelle und Aufbau der Baustelleneinrichtung, der Arbeiterwohnunterkünfte sowie der Versorgungseinrichtungen.

(4) Zur Senkung des Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben und bei der Nutzung sind weitestgehend Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojekte zu verwenden. Die Anwendung von Angebots- bzw. Wiederverwendungsprojekten sowie unbedingt notwendige Abänderungen dieser Projekte sind mit der Investitionsvorentcheidung bzw. bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung festzulegen.

(5) Mit der Investitionsvorentcheidung kann festgelegt werden, daß in Verantwortung des Investitionsauftraggebers vor der Grundsatzentscheidung Ausrüstungen bestellt werden können, deren Fertigung technologisch bedingte lange Vorbereitungszeiten (Konstruktion, Projektierung usw.) erfordern, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Voraussetzung ist, daß Klarheit über die anzuwendende Technologie besteht und die erforderlichen technisch-ökonomischen Parameter eindeutig bestimmt werden können.

§3

Vereinfachte Vorbereitung

(1) Für folgende Investitionsvorhaben kann die Erarbeitung gesonderter Unterlagen zur Investitionsvorentcheidung entfallen:

- Erneuerungsinvestitionen, die nur Ausrüstungen umfassen,
- Investitionen mit einem Wertumfang bis 5 Mio M, die keine Zuführung von Arbeitskräften erfordern,
- weitere Investitionsvorhaben, die durch den Ministerrat festgelegt werden.

Voraussetzung ist, daß eine gründliche Vorbereitung der Investitionen gesichert ist und die mit der Investitionsvorentcheidung festzulegenden technischen und ökonomischen Zielstellungen unmittelbar aus der Konzeption der komplexen Grundfondsreproduktion bzw. Rationalisierungskonzeption abgeleitet werden können. Die Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung kann für Investitionsvorhaben gemäß Abs. 1 in Abstimmung mit den Auftragnehmern so erfolgen, daß sie als Ausführungsprojekt verwendet werden kann.

§4

Verbindliches Preisangebot

(1) Zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für ein Investitionsvorhaben sind die Auftragnehmer verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Das verbindliche Preisangebot kann für solche Teilleistungen, über deren Umfang und technische Lösung bei der Abgabe des verbindlichen Preisangebotes noch nicht entschieden werden konnte, geschätzte Preise entsprechend § 3 Abs. 8 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) enthalten. Das gilt auch für die Abgabe von verbindlichen Preisangeboten bei Investitionen, die ohne General- bzw. Hauptauftragnehmer vorbereitet werden.

(2) Der Anteil der geschätzten Preise am gesamten verbindlichen Preisangebot ist mit der Investitionsvorentcheidung festzulegen. Er darf höchstens betragen:

- bei Vorhaben und Teilvorhaben über 300 Mio M Wertumfang sowie bei allen Vorhaben, die ohne Generalauftragnehmer vorbereitet und durchgeführt werden 35%,
- bei Vorhaben, die auf der Grundlage von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten durchgeführt werden 10%,
- bei allen anderen Vorhaben 25%.

(3) Enthält das verbindliche Preisangebot einen Anteil geschätzter Preise, ist im Wirtschaftsvertrag für diesen Anteil ein vorläufiger Preis zu vereinbaren. Der vorläufige Preis darf durch den endgültigen Preis nicht überschritten werden. Mit der Grundsatzentscheidung ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der vorläufige Preis in einen endgültigen Preis umzuwandeln ist. Der endgültige Preis ist spätestens vor Realisierungsbeginn im Wirtschaftsvertrag über die Durchführung von Investitionen zu vereinbaren. Soweit eine Abrechnung zum Nachweis entsprechend § 3 Abs. 8 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer erfolgt, darf der vereinbarte Preis nicht überschritten werden.

§5

Grundsatzentscheidung im Jahr des Beginns der Investitionsdurchführung

(1) Zur vollen Nutzung der zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeit kann für Investitionsvorhaben, bei denen mit bauvorbereitenden Maßnahmen im letzten Quartal eines Jahres begonnen werden soll, die Grundsatzentscheidung für das